

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 262



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang  
10. August 2020

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2020/C 262/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2020/C 262/02	Rechtssache C-301/18: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn — Deutschland) — Thomas Leonhard/DSL-Bank — eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2002/65/EG – Im Fernabsatz geschlossener Darlehensvertrag – Widerrufsrecht – Folgen – Art. 7 Abs. 4 – Rückgewähr der empfangenen Leistungen – Zahlung von Nutzungsersatz – Pflicht des Anbieters – Ausschluss) . . . . .	2
2020/C 262/03	Rechtssache C-456/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2020 — Ungarn/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Mutmaßliche Beihilfen – Beschluss, das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten – Anordnung der Aussetzung der fraglichen Maßnahmen – Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Anordnung) . . . . .	3
2020/C 262/04	Rechtssache C-588/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Federación de Trabajadores Independientes de Comercio (Fetico), Federación Estatal de Servicios, Movilidad y Consumo de la Unión General de Trabajadores (FESMC-UGT), Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CC.OO.)/Grupo de Empresas DIA S.A., Twins Alimentación S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 5 und 7 – Wöchentliche Ruhezeit – Jahresurlaub – Bezahlter Sonderurlaub, der es ermöglicht, der Arbeit fernzubleiben, um bestimmten Bedürfnissen und Verpflichtungen nachzukommen) . . . . .	3

DE

2020/C 262/05	Rechtssache C-812/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Terna SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Energie – Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Europäischen Union – Zuschuss der Union für zwei Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze – Richtlinie 2004/17/EG – Art. 37 – Auftragsuntervergabe – Art. 40 Abs. 3 Buchst. c – Direktvergabe – Technische Besonderheit – Rahmenvereinbarung – Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses nach einer Finanzprüfung – Rückzahlung der ursprünglich gezahlten Beträge) . . . . .	4
2020/C 262/06	Rechtssache C-828/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Paris — Frankreich) — Trendsetteuse SARL/DCA SARL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Selbständige Handelsvertreter – Richtlinie 86/653/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Begriff „Handelsvertreter“ – Vermittlung des Verkaufs oder Ankaufs von Waren für den Unternehmer – Gewerbetreibender, der nicht über die Möglichkeit verfügt, die Verkaufsbedingungen und die Preise der Waren, für deren Verkauf er sorgt, zu ändern) . . . . .	5
2020/C 262/07	Rechtssache C-3/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Asmel società consortile a r.l./A.N.A.C. — Autorità Nazionale Anticorruzione (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Zentrale Beschaffungsstellen – Kleine Gemeinden – Beschränkung auf lediglich zwei Organisationsmodelle für die zentralen Beschaffungsstellen – Verbot der Beauftragung einer privatrechtlichen zentralen Beschaffungsstelle, an der private Rechtssubjekte beteiligt sind – Geografische Beschränkung der Tätigkeit der zentralen Beschaffungsstellen) . . . . .	5
2020/C 262/08	Rechtssache C-41/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln — Deutschland) — FX/GZ, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Art. 41 Abs. 1 – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 24 Abs. 5 – Für vollstreckbar erklärter Unterhaltstitel – Vollstreckungsabwehrantrag – Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats) . . . . .	6
2020/C 262/09	Rechtssache C-187/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Europäischer Auswärtiger Dienst/Stéphane De Loecker (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäischer Auswärtiger Dienst [EAD] – Bediensteter auf Zeit – Mobbing – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Anhörung – Art. 266 AEUV – Durchführung des Aufhebungsurteils) . . . . .	7
2020/C 262/10	Rechtssache C-310/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Boudewijn Schokker/Europäische Agentur für Flugsicherheit (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Einstellungsverfahren – Einstufung in die Besoldungsgruppe – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Art. 86 – Europäische Agentur für Flugsicherheit [EASA] – Allgemeine Durchführungsbestimmungen – Beanstandung der vorgeschlagenen Einstufung – Rücknahme des Stellenangebots – Schadensersatzklage – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Amtsfehler – Außervertragliche Haftung der Union – Immaterieller Schaden – Ersatz) . . . . .	7
2020/C 262/11	Rechtssache C-429/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — Remondis GmbH/Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 12 Abs. 4 – Anwendungsbereich – Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors – Begriff der Zusammenarbeit – Fehlen) . . . . .	8
2020/C 262/12	Rechtssache C-430/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj — Rumänien) — SC C.F. SRL/A.J.F.P.M., D.G.R.F.P.C (Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsätze des Unionsrechts – Wahrung der Verteidigungsrechte – Steuerverfahren – Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug aufgrund des angeblich unangemessenen Verhaltens der Lieferer des Steuerpflichtigen – Verwaltungsakt, der von den innerstaatlichen Steuerbehörden erlassen wurde, ohne dem betroffenen Steuerpflichtigen Zugang zu den diesem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen zu gewähren – Verdacht auf Steuerbetrug – Innerstaatliche Praxis, nach der die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vom Besitz anderer Belege als der Steuerrechnung abhängig gemacht wird – Zulässigkeit) . . . . .	8

2020/C 262/13	Rechtssache C-195/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — Kancelaria Medius SA mit Sitz in Krakau/RN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 7 Abs. 1 – Verbrauchercredit – Kontrolle der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Nichterscheinen des Verbrauchers – Umfang der von Amts wegen wahrzunehmenden richterlichen Befugnisse) . . . . .	9
2020/C 262/14	Rechtssache C-138/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 13. März 2020 — O. gegen P. AG . . . . .	10
2020/C 262/15	Rechtssache C-168/20: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. April 2020 — Gemeinsamer Insolvenzverwalter (1) von Herrn M., Gemeinsamer Insolvenzverwalter (2) von Herrn M./Frau M., MH, ILA, Herr M. . . . .	12
2020/C 262/16	Rechtssache C-185/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. April 2020 von Ungarn gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Februar 2020 in der Rechtssache T-505/18, Ungarn/Kommission	13
2020/C 262/17	Rechtssache C-194/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2020 — BY, CX, FU, DW, EV gegen Stadt Duisburg . . . . .	14
2020/C 262/18	Rechtssache C-206/20: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 15. Mai 2020 — VA/Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft in Ruse, Bulgarien . . . . .	14
2020/C 262/19	Rechtssache C-209/20: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Mai 2020 — Renesola UK Ltd/ The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs . . . . .	15
2020/C 262/20	Rechtssache C-211/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. März 2020 in der Rechtssache T-732/16, Valencia Club de Fútbol/Europäische Kommission . . . . .	16
2020/C 262/21	Rechtssache C-214/20: Vorabentscheidungsersuchen des Labour Court (Irland), eingereicht am 20. Mai 2020 — MG/Dublin City Council . . . . .	16
2020/C 262/22	Rechtssache C-221/20: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 28. Mai 2020 — A Oy . . . . .	17
2020/C 262/23	Rechtssache C-223/20: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 28. Mai 2020 — B Oy . . . . .	18
2020/C 262/24	Rechtssache C-234/20: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 4. Juni 2020 — SIA Sātiņi-S/Lauku atbalsta dienests . . . . .	18
2020/C 262/25	Rechtssache C-238/20: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 5. Juni 2020 — SIA „Sātiņi-S“/Dabas aizsardzības pārvalde . . . . .	19
2020/C 262/26	Rechtssache C-242/20: Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 8. Juni 2020 — HRVATSKE ŠUME d.o.o., Zagreb, als Rechtsnachfolgerin der HRVATSKE ŠUME javno poduzeće za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj, p.o., Zagreb/BP EUROPA SE als Rechtsnachfolgerin der DEUTSCHE BP AG als Rechtsnachfolgerin der THE BURMAH OIL (Deutschland) GmbH . . . . .	20

**Gericht**

2020/C 262/27	Rechtssache T-506/18: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Polen/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Besondere Stützung auf dem Tabaksektor – Von Polen getätigte Ausgaben – Schlüsselkontrollen – Pauschale Berichtigungen – Begründungspflicht) . . . . .	21
---------------	--	----

2020/C 262/28	Rechtssache T-104/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Dermavita/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVÉDERM) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke JUVÉDERM – Ernsthafte Benutzung der Marke – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen wurde – Benutzung der Marke in ihrer eingetragenen Form – Benutzung mit Zustimmung des Inhabers – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	21
2020/C 262/29	Rechtssache T-379/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation/EUIPO (Serviceplan) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Serviceplan – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001) . . . . .	22
2020/C 262/30	Rechtssache T-380/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation/EUIPO (Serviceplan Solutions) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Serviceplan Solutions – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001) . . . . .	23
2020/C 262/31	Rechtssache T-552/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Malacalza Investimenti/EZB (Zugang zu Dokumenten – Beschluss der EZB, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Verweigerung des Zugangs – Versäumnisverfahren) . . . . .	23
2020/C 262/32	Rechtssache T-294/19: Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2020 — Vanhoudt u. a./EIB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Reform des Vergütungs- und Gehaltszuwachssystems der EIB – Werkzeug zur Simulation der Bezüge – Nicht anfechtbare Handlung – Rein bestätigender Rechtsakt – Keine wesentlichen neuen Tatsachen – Immaterieller Schaden – Fehlen eines Kausalzusammenhangs – Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage) . . . . .	24
2020/C 262/33	Rechtssache T-516/19: Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2020– VDV eTicket Service/Kommission und INEA (Schiedsklausel – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Projekt „European Travellers Club: Account-Based Travelling across the European Union — ETC“ – Finanzhilfvereinbarung – Entscheidung der INEA, mit der bestimmte, im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen angefallene Kosten für nicht förderfähig erklärt werden – Fehlerhafte Bestimmung der beklagten Partei – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt, von dem sie untrennbar ist – Vertrauensschutz – Teils unzulässige, teils jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage) . . . . .	25
2020/C 262/34	Rechtssache T-563/19: Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2020 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar) (Aufhebungsklage – Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke PERFECT Bar – Absolute Eintragungshindernisse – Keine Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	25
2020/C 262/35	Rechtssache T-803/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2020 — etc-gaming und Casino-Equipment/Kommission (Schadensersatzklage – Unterlassung der Union, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Unterlassung nationaler Gerichte, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, zu schaffen – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	26
2020/C 262/36	Rechtssache T-91/20: Klage, eingereicht am 15. Mai 2020 — WT/Kommission . . . . .	26
2020/C 262/37	Rechtssache T-188/20: Klage, eingereicht am 26. März 2020 — Close und Cegelec/Parlament . . . . .	27
2020/C 262/38	Rechtssache T-250/20: Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Moviescreens Rental/EUIPO — the airscreens company (AIRSCREEN) . . . . .	28
2020/C 262/39	Rechtssache T-298/20: Klage, eingereicht am 22. Mai 2020 — KD/EUIPO . . . . .	29
2020/C 262/40	Rechtssache T-299/20: Klage, eingereicht am 20. Mai 2020 — KF/EIB . . . . .	29
2020/C 262/41	Rechtssache T-308/20: Klage, eingereicht am 18. Mai 2020 — PL/Kommission . . . . .	30
2020/C 262/42	Rechtssache T-342/20: Klage, eingereicht am 2. Juni 2020 — Indo European Foods/EUIPO — Chakari (Abresham Super Basmati Sela Grade One World’s Best Rice) . . . . .	31

2020/C 262/43	Rechtssache T-353/20: Klage, eingereicht am 3. Juni 2020 — AC Milan/EUIPO — InterES (ACM 1899 AC MILAN) . . . . .	32
2020/C 262/44	Rechtssache T-354/20: Klage, eingereicht am 4. Juni 2020 — Kfz-Gewerbe/EUIPO — The Blink Fish (Abbildung eines Fisches) . . . . .	33
2020/C 262/45	Rechtssache T-372/20: Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Dermavita Company/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVEDERM) . . . . .	33
2020/C 262/46	Rechtssache T-376/20: Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Poupart/Kommission . . . . .	34
2020/C 262/47	Rechtssache T-383/20: Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Moloko Beverage/EUIPO — Nexus Liquids (moloko) . . . . .	35
2020/C 262/48	Rechtssache T-387/20: Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot (DENIM HUNTER) . . . . .	35
2020/C 262/49	Rechtssache T-388/20: Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Ryanair/Kommission . . . . .	36
2020/C 262/50	Rechtssache T-400/20: Klage, eingereicht am 29. Juni 2020 — El Corte Inglés/EUIPO — Rudolf Böckenholt (LLOYD'S) . . . . .	37
2020/C 262/51	Rechtssache T-23/19: Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2020 — Limango/EUIPO — Consolidated Artists (limango) . . . . .	38
2020/C 262/52	Rechtssache T-534/19: Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2020 — TestBioTech/Kommission . . . . .	38
2020/C 262/53	Rechtssache T-612/19: Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2020 — UPL Europe et Aceto Agricultural Chemicals/Kommission . . . . .	38
2020/C 262/54	Rechtssache C-708/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juni 2020 — Bujar/Kommission . . . . .	38



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2020/C 262/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 255 vom 3.8.2020

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 247 vom 27.7.2020

ABl. C 240 vom 20.7.2020

ABl. C 230 vom 13.7.2020

ABl. C 222 vom 6.7.2020

ABl. C 215 vom 29.6.2020

ABl. C 209 vom 22.6.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn — Deutschland) — Thomas Leonhard/DSL-Bank — eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG**

(Rechtssache C-301/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2002/65/EG – Im Fernabsatz geschlossener Darlehensvertrag – Widerrufsrecht – Folgen – Art. 7 Abs. 4 – Rückgewähr der empfangenen Leistungen – Zahlung von Nutzungsersatz – Pflicht des Anbieters – Ausschluss)*

(2020/C 262/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Bonn

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Thomas Leonhard

*Beklagte:* DSL-Bank — eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG

**Tenor**

Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG ist dahin auszulegen, dass ein Verbraucher, der sein Widerrufsrecht in Bezug auf einen im Fernabsatz mit einem Anbieter geschlossenen Darlehensvertrag ausübt, von dem Anbieter vorbehaltlich der Beträge, die er selbst unter den in Art. 7 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie genannten Bedingungen an ihn zahlen muss, die Erstattung der zur Erfüllung des Vertrags gezahlten Tilgungs- und Zinsbeträge verlangen kann, nicht aber Nutzungsersatz auf diese Beträge.

<sup>(1)</sup> ABl. C 285 vom 13.8.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Juni 2020 — Ungarn/Europäische Kommission  
(Rechtssache C-456/18 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Mutmaßliche Beihilfen – Beschluss, das Verfahren nach Art. 108  
Abs. 2 AEUV einzuleiten – Anordnung der Aussetzung der fraglichen Maßnahmen –  
Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Anordnung)**

(2020/C 262/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Koós)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, P.-J. Loewenthal, V. Bottka und K. Talabér-Ritz)

Streithelferin zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Rzotkiewicz und A. Kramarczyk)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. April 2018, Ungarn/Kommission (T 554/15 und T 555/15, EU:T:2018:220), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss C(2015) 4805 final der Kommission vom 15. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.41187 (2015/NN) — Ungarn — Gesundheitsbeitrag der Unternehmen der Tabakindustrie und der Beschluss C(2015) 4808 final der Kommission vom 15. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.40018 (2015/C) (ex 2014/NN) — 2014 beschlossene Änderung der ungarischen Gebühr für die Inspektion der Lebensmittelkette werden für nichtig erklärt, soweit darin angeordnet wird, die Anwendung des progressiven Abgabensatzes für den Gesundheitsbeitrag der Unternehmen der Tabakindustrie bzw. die Gebühr für die Inspektion der Lebensmittelkette, wie sie im Gesetz Nr. XCIV von 2014 über den Gesundheitsbeitrag der Unternehmen der Tabakindustrie und in der Änderung von 2014 des Gesetzes Nr. XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und die diesbezügliche amtliche Überwachung geregelt sind, auszusetzen.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Ungarn im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 301 vom 27.8.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Federación de Trabajadores Independientes de Comercio (Fetico), Federación Estatal de Servicios, Movilidad y Consumo de la Unión General de Trabajadores (FESMC-UGT), Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CC.OO.)/Grupo de Empresas DIA S.A., Twins Alimentación S.A.**

**(Rechtssache C-588/18) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 5 und 7 – Wöchentliche Ruhezeit – Jahresurlaub – Bezahlter Sonderurlaub, der es ermöglicht, der Arbeit fernzubleiben, um bestimmten Bedürfnissen und Verpflichtungen nachzukommen)**

(2020/C 262/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Nacional

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Federación de Trabajadores Independientes de Comercio (Fetico), Federación Estatal de Servicios, Movilidad y Consumo de la Unión General de Trabajadores (FESMC-UGT), Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CC.OO.)

*Beklagte:* Grupo de Empresas DIA S.A., Twins Alimentación S.A.

**Tenor**

Die Art. 5 und 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine nationale Regelung anzuwenden sind, die es Arbeitnehmern nicht erlaubt, den in dieser Regelung vorgesehenen Sonderurlaub an Arbeitstagen der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen, sofern die Bedürfnisse und Verpflichtungen, die dem Sonderurlaub zugrunde liegen, während der wöchentlichen Ruhezeit oder des bezahlten Jahresurlaubs im Sinne der genannten Artikel eintreten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 436 vom 3.12.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Terna SpA/Europäische Kommission  
(Rechtssache C-812/18 P) <sup>(1)</sup>**

***(Rechtsmittel – Energie – Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Europäischen Union – Zuschuss der Union für zwei Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze – Richtlinie 2004/17/EG – Art. 37 – Auftragsuntervergabe – Art. 40 Abs. 3 Buchst. c – Direktvergabe – Technische Besonderheit – Rahmenvereinbarung – Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses nach einer Finanzprüfung – Rückzahlung der ursprünglich gezahlten Beträge)***

(2020/C 262/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Terna SpA (Prozessbevollmächtigte: F. Covone, A. Police, L. Di Via, D. Carria und F. Degni, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Ilkova, G. Gattinara und P. Ondrůšek)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Terna SpA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 25.2.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Paris — Frankreich) — Trendsetteuse SARL/DCA SARL**

(Rechtssache C-828/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Selbständige Handelsvertreter – Richtlinie 86/653/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Begriff „Handelsvertreter“ – Vermittlung des Verkaufs oder Ankaufs von Waren für den Unternehmer – Gewerbetreibender, der nicht über die Möglichkeit verfügt, die Verkaufsbedingungen und die Preise der Waren, für deren Verkauf er sorgt, zu ändern)*

(2020/C 262/06)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de commerce de Paris

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Trendsetteuse SARL

Beklagte: DCA SARL

**Tenor**

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass eine Person nicht notwendigerweise über die Möglichkeit verfügen muss, die Preise der Waren, deren Verkauf sie für Rechnung des Unternehmers besorgt, zu ändern, um als Handelsvertreter im Sinne dieser Bestimmung eingestuft zu werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 4.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Asmel società consortile a r.l./A.N.A.C. — Autorità Nazionale Anticorruzione**

(Rechtssache C-3/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Zentrale Beschaffungsstellen – Kleine Gemeinden – Beschränkung auf lediglich zwei Organisationsmodelle für die zentralen Beschaffungsstellen – Verbot der Beauftragung einer privatrechtlichen zentralen Beschaffungsstelle, an der private Rechtssubjekte beteiligt sind – Geografische Beschränkung der Tätigkeit der zentralen Beschaffungsstellen)*

(2020/C 262/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Asmel Soc. cons. a r.l.

Beklagte: Autorità Nazionale Anticorruzione (ANAC)

Beteiligte: Associazione Nazionale Aziende Concessionarie Servizi entrate (Anacap)

**Tenor**

1. Art. 1 Abs. 10 und Art. 11 der Richtlinie 2004/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts, durch die die Organisationsautonomie kleiner Gebietskörperschaften bei der Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle auf nur zwei rein öffentlich-rechtliche Organisationsmodelle ohne die Beteiligung von Privatpersonen oder Unternehmen der Privatwirtschaft beschränkt wird, nicht entgegenstehen.
2. Art. 1 Abs. 10 und Art. 11 der Richtlinie 2004/18 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts, die das Betätigungsfeld der von den Gebietskörperschaften gegründeten zentralen Beschaffungsstellen auf das jeweilige Gebiet dieser Gebietskörperschaften beschränkt, nicht entgegenstehen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Köln — Deutschland) — FX/GZ, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter**

(Rechtssache C-41/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in  
Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Art. 41 Abs. 1 – Justizielle Zusammenarbeit in  
Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 24 Abs. 5 – Für vollstreckbar erklärter  
Unterhaltstitel – Vollstreckungsabwehrantrag – Zuständigkeit der Gerichte des  
Vollstreckungsmitgliedstaats)*

(2020/C 262/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FX

*Beklagte:* GZ, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter

**Tenor**

Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ist dahin auszulegen, dass ein vom Schuldner eines Unterhaltsanspruchs gestellter Vollstreckungsabwehrantrag, der gegen die Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats gerichtet ist, mit der dieser Anspruch festgestellt worden ist, und der eng mit dem Vollstreckungsverfahren zusammenhängt, in ihren Anwendungsbereich und in die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats fällt.

Es ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/2009 und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts Sache des vorlegenden Gerichts als Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats, über die Zulässigkeit und die Stichhaltigkeit der Beweise zu entscheiden, die der Schuldner des Unterhaltsanspruchs zur Stützung der Behauptung vorgelegt hat, dass er seine Schuld größtenteils beglichen habe.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 6.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Europäischer Auswärtiger Dienst/Stéphane De Loecker**

(Rechtssache C-187/19 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäischer Auswärtiger Dienst [EAD] – Bediensteter auf Zeit – Mobbing – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Anhörung – Art. 266 AEUV – Durchführung des Aufhebungsurteils)*

(2020/C 262/09)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Andere Partei des Verfahrens: Stéphane De Loecker (Prozessbevollmächtigter: J.-N. Louis, avocat)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 187 vom 3.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Boudewijn Schokker/Europäische Agentur für Flugsicherheit**

(Rechtssache C-310/19 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Einstellungsverfahren – Einstufung in die Besoldungsgruppe – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Art. 86 – Europäische Agentur für Flugsicherheit [EASA] – Allgemeine Durchführungsbestimmungen – Beanstandung der vorgeschlagenen Einstufung – Rücknahme des Stellenangebots – Schadensersatzklage – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Amtsfehler – Außervertragliche Haftung der Union – Immaterieller Schaden – Ersatz)*

(2020/C 262/10)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Boudewijn Schokker (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Martin und S. Orlandi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Agentur für Flugsicherheit (Prozessbevollmächtigte: S. Rostren im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

**Tenor**

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Februar 2019, Schokker/EASA (T-817/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:74), wird aufgehoben.
2. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) wird verurteilt, an Herrn Boudewijn Schokker Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro zu zahlen.

3. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) trägt die Kosten, die ihr und Herrn Boudewijn Schokker im erstinstanzlichen Verfahren in der Rechtssache T-817/17 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — Remondis GmbH/Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel**

(Rechtssache C-429/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 12 Abs. 4 – Anwendungsbereich – Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors – Begriff der Zusammenarbeit – Fehlen)*

(2020/C 262/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Koblenz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Remondis GmbH

Beklagter: Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

Beteiligter: Landkreis Neuwied

**Tenor**

Art. 12 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass nicht von einer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern ausgegangen werden kann, wenn ein öffentlicher Auftraggeber, der in seinem Gebiet für eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe verantwortlich ist, diese Aufgabe, die nach dem nationalen Recht allein ihm obliegt und für deren Erledigung mehrere Arbeitsgänge notwendig sind, nicht vollständig selbst erledigt, sondern einen anderen, von ihm unabhängigen öffentlichen Auftraggeber, der in seinem Gebiet ebenfalls für diese im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe verantwortlich ist, damit beauftragt, gegen Entgelt einen der notwendigen Arbeitsgänge auszuführen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj — Rumänien) — SC C.F. SRL/A.J.F.P.M., D.G.R.F.P.C**

(Rechtssache C-430/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsätze des Unionsrechts – Wahrung der Verteidigungsrechte – Steuerverfahren – Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug aufgrund des angeblich unangemessenen Verhaltens der Lieferer des Steuerpflichtigen – Verwaltungsakt, der von den innerstaatlichen Steuerbehörden erlassen wurde, ohne dem betroffenen Steuerpflichtigen Zugang zu den diesem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen zu gewähren – Verdacht auf Steuerbetrug – Innerstaatliche Praxis, nach der die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vom Besitz anderer Belege als der Steuerrechnung abhängig gemacht wird – Zulässigkeit)*

(2020/C 262/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SC C.F. SRL

Beklagte: A.J.F.P.M., D.G.R.F.P.C

**Tenor**

1. Der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte ist dahin auszulegen, dass er die Nichtigerklärung einer Verwaltungsentscheidung verlangt, mit der einem Steuerpflichtigen zusätzliche steuerliche Verpflichtungen vorgeschrieben wurden, wenn dieser im Rahmen eines innerstaatlichen Verwaltungsverfahrens zur Prüfung und Bestimmung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage nicht die Möglichkeit hatte, Zugang zu den Informationen in der ihn betreffenden Verwaltungsakte zu erhalten, die beim Erlass dieser Verwaltungsentscheidung berücksichtigt wurden, sofern das angerufene Gericht feststellt, dass das Verfahren ohne diese Unregelmäßigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.
2. Die für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems durch die Mitgliedstaaten geltenden Grundsätze, im Besonderen jene der steuerlichen Neutralität und der Rechtssicherheit, sind dahin auszulegen, dass sie bei Bestehen von nicht untermauerten bloßen Zweifeln der nationalen Steuerverwaltung an der tatsächlichen Durchführung der der Ausstellung einer Steuerrechnung zugrunde liegenden Umsätze einer Verweigerung des Vorsteuerabzugs gegenüber dem steuerpflichtigen Empfänger dieser Rechnung entgegenstehen, wenn er neben dieser Rechnung keine anderen Nachweise für das tatsächliche Vorliegen der getätigten Umsätze vorlegen kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — Kancelaria Medius SA mit Sitz in Krakau/RN**

(Rechtssache C-195/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 7 Abs. 1 – Verbrauchercredit – Kontrolle der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Nichterscheinen des Verbrauchers – Umfang der von Amts wegen wahrzunehmenden richterlichen Befugnisse)*

(2020/C 262/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Poznaniu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Kancelaria Medius SA mit Sitz in Krakau

Beklagter: RN

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er der Auslegung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die ein Gericht, das mit einer in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Klage eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher befasst ist und ein Versäumnisurteil erlässt, wenn der Verbraucher trotz Ladung nicht zur Verhandlung erscheint, daran hindert, die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln, auf die der Gewerbetreibende sein Begehren gestützt hat, von Amts wegen zu prüfen, wenn das Gericht Zweifel daran hat, ob die Klauseln missbräuchlich im Sinne der Richtlinie sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 13. März 2020 — O. gegen P. AG**

**(Rechtssache C-138/20)**

(2020/C 262/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Stuttgart

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: O.

Beklagte: P. AG

**Vorlagefragen**

**1. Auslegung des Begriffs „Abschalteinrichtung“**

1-1: Ist **Art. 3 Nr. 10** der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass der Begriff „Konstruktionsteil“ nur ausschließlich mechanische Elemente eines physischen Gebildes erfasst?

Für den Fall, dass Frage 1-1 verneint wird:

1-2: Ist **Art. 3 Nr. 10** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass vom Emissionskontrollsystem nur die im Motorstrang nachgelagerte Abgasreinigungsanlage (z. B. in Form von Diesel-Oxidations-Katalysatoren, Dieselpartikelfiltern, NO<sub>x</sub>-Reduktionskatalysatoren) erfasst wird?

1-3: Ist **Art. 3 Nr. 10** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass vom Emissionskontrollsystem sowohl innermotorische als auch außermotorische Maßnahmen zur Emissionsminderung erfasst werden?

**2. Auslegung des Begriffs „normale Betriebsbedingungen“**

2-1: Ist **Art. 5 Abs. 1** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass der Begriff der „normalen Betriebsbedingungen“ nur die Fahrbedingungen im NEFZ-Zyklus umschreibt?

Für den Fall, dass die Frage 2-1 verneint wird:

2-2: Ist **Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 iVm. Art. 5 Abs. 1** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass die Hersteller gewährleisten müssen, dass die in Anhang I der Verordnung festgelegten Grenzwerte auch im Alltagsgebrauch eingehalten werden?

Für den Fall, dass Frage 2-2 bejaht wird:

2-3: Ist **Art. 5 Abs. 1** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass der Begriff der „normalen Betriebsbedingungen“ die tatsächlichen Fahrbedingungen im Alltagsgebrauch umschreibt?

Für den Fall, dass Frage 2-3 verneint wird:

2-4: Ist **Art. 5 Abs. 1** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass der Begriff der „normalen Betriebsbedingungen“ die tatsächlichen Fahrbedingungen im Alltagsgebrauch unter Zugrundelegung einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 33,6 km/h und einer Maximalgeschwindigkeit von 120,00 km/h umschreibt?

**3. Zulässigkeit temperaturabhängiger Emissionsminderungsstrategien**

3-1: Ist **Art. 5 Abs. 1** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass eine Ausrüstung eines Fahrzeugs unzulässig ist, wonach ein Bauteil, welches das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflusst, so konstruiert ist, dass die Abgasrückführrate so geregelt wird, dass sie nur zwischen 20° und 30 °C einen schadstoffarmen Modus gewährleistet und außerhalb dieses Temperaturfensters sukzessive verringert wird?

Für den Fall, dass Frage 3-1 verneint wird:

3-2: Ist **Art. 5 Abs. 2** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass eine Abschaltvorrichtung gleichwohl unzulässig ist, wenn sie fortlaufend außerhalb des Temperaturfensters zwischen 20° und 30 °C zum Schutz des Motors arbeitet und dadurch die Abgasrückführung erheblich verringert ist?

#### 4. Auslegung des Begriffs „notwendig“ iSd. Ausnahmetatbestandes

4-1: Ist **Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass eine Notwendigkeit für den Einsatz von Abschaltvorrichtungen im Sinne der Norm nur dann zu bejahen ist, wenn auch unter Einsatz der im Zeitpunkt der Erlangung der Typgenehmigung für das jeweilige Fahrzeugmodell verfügbaren Spitzentechnologie der Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht zu gewährleisten waren?

Für den Fall, dass die Frage 4-1 verneint wird:

4-2: Ist **Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass eine Notwendigkeit für den Einsatz von Abschaltvorrichtungen im Sinne der Norm zu verneinen ist, wenn die in der Motorsteuerung hinterlegten Parameter so gewählt sind, dass die Abgasreinigung aufgrund ihrer vorgegebenen Temperaturabhängigkeit wegen der gewöhnlich zu erwartenden Temperaturen während eines Großteils des Jahres nicht oder nur eingeschränkt aktiviert wird?

#### 5. Auslegung des Begriffs „Beschädigung“ iSv. des Ausnahmetatbestands

5-1: Ist **Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass nur der Motor vor Beschädigung geschützt werden soll?

5-2: Ist **Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass der Begriff der Beschädigung zu verneinen ist, wenn sog. Verschleißteile (wie z. B. das AGR-Ventil) betroffen sind?

5-3: Ist **Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass auch andere Bauteile des Fahrzeuges, insbesondere die im Abgasstrang nachgelagerten Komponenten, vor Beschädigung oder Unfall geschützt werden sollen?

#### 6. Rechts- und Sanktionswirkungen der Verstöße gegen EU-Recht

6-1: Sind **Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 13** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass sie zumindest auch das Vermögen des Erwerbers eines Fahrzeugs schützen, das nicht den Anforderungen der Verordnung Nr. 715/2007 entspricht?

Für den Fall, dass Frage 6-1 verneint wird:

6-2: Sind **Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 13** der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass die Mitgliedstaaten einen Sanktionsmechanismus vorsehen müssen, welcher den Fahrzeugerwerbern aus Gründen des effet utile eine Klageberechtigung zur Durchsetzung des marktordnenden Unionsrechts einräumt?

6-3: Sind **Art. 18 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1** der Richtlinie 2007/46/EG<sup>(2)</sup> dahin auszulegen und anzuwenden, dass der Hersteller gegen seine Pflicht zur Erteilung einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46 verstößt, wenn er in das Fahrzeug eine unzulässige Abschaltvorrichtung iSv. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 eingebaut hat und das Inverkehrbringen eines solchen Fahrzeugs gegen das Verbot des Verkaufs ohne gültige Übereinstimmungsbescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46 verstößt?

6-4: Ist es **Zweck und Intention** der Verordnung Nr. 715/2007 sowie der Richtlinie 2007/46, dass die in Anhang I der Verordnung Nr. 715/2007 festgelegten Grenzwerte bzw. die Übereinstimmungsbescheinigung iSv. Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46 iVm. der Verordnung (EG) Nr. 385/2009<sup>(3)</sup> käuferschützende Rechte dergestalt begründen, dass der Verstoß gegen die qualitätsbegründenden Grenzwerte der Verordnung bzw. gegen das Zulassungsrecht eine Anrechnung von Nutzungsvorteilen bei der Rückabwicklung des Fahrzeugs gegenüber dem Hersteller unionsrechtlich verbietet?

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 385/2009 der Kommission vom 7. Mai 2009 zur Ersetzung des Anhangs IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge („Rahmenrichtlinie“) (ABl. 2009, L 118, S. 13).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. April 2020 — Gemeinsamer Insolvenzverwalter (1) von Herrn M., Gemeinsamer Insolvenzverwalter (2) von Herrn M./Frau M., MH, ILA, Herr M.**

(Rechtssache C-168/20)

(2020/C 262/15)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Gemeinsamer Insolvenzverwalter (1) von Herrn M., Gemeinsamer Insolvenzverwalter (2) von Herrn M.

*Beklagte:* Frau M., MH, ILA, Herr M.

**Vorlagefragen**

1. Ist es, für den Fall, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats von seinen Rechten nach den Art. 21 und 49 AEUV sowie der Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)<sup>(1)</sup> Gebrauch gemacht hat, indem er in das Vereinigte Königreich umgezogen ist oder sich dort niedergelassen hat, mit diesen Bestimmungen vereinbar, dass Section 11 des WRPA (Wohlfahrtsreform- und Rentengesetz) von 1999 den Ausschluss aus der Insolvenzmasse von Ansprüchen aus einem Altersversorgungssystem, einschließlich solcher Systeme, die in einem anderen Mitgliedstaat eingerichtet und dort steuerlich anerkannt sind, davon abhängig macht, dass das Altersversorgungssystem zum Zeitpunkt der Insolvenz gemäß Section 153 des Finanzgesetzes von 2004 registriert oder gemäß Regulation 2 der Verordnung von 2002 (über betriebliche und persönliche Altersversorgungssysteme [Insolvenz] [Nr. 2]) gesetzlich vorgeschrieben und somit im Vereinigten Königreich steuerlich anerkannt war?
2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung oder notwendig:
  - (a) festzustellen, ob die Person in erster Linie in das Vereinigte Königreich umgezogen ist, um Insolvenz im Vereinigten Königreich anzumelden?
  - (b) (i) die Schutzmaßnahmen, die dem Schuldner im Hinblick auf nicht anerkannte Altersversorgungssysteme nach Section 12 des WRPA von 1999 zur Verfügung stehen, sowie (ii) die Möglichkeit der Insolvenzverwalter, Beträge mit Bezug zu anerkannten Altersversorgungssystemen zurückzufordern, zu berücksichtigen?
  - (c) die Anforderungen zu berücksichtigen, denen im Vereinigten Königreich registrierte und steuerlich anerkannte Altersversorgungssysteme unterliegen?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. April 2020 von Ungarn gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Februar 2020 in der Rechtssache T-505/18, Ungarn/Kommission**

**(Rechtssache C-185/20 P)**

(2020/C 262/16)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Koós)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 in der Rechtssache T-505/18 aufzuheben;
- den Teil des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/873 der Kommission vom 13. Juni 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, der Ungarn betrifft und Beihilfen, die Erzeugergemeinschaften mit einer qualifizierten Anerkennung gewährt wurden, von der Finanzierung durch die Union ausschließt, für teilweise nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die ungarische Regierung macht mit ihrem Rechtsmittel im Wesentlichen zwei Gründe geltend, die sich auf in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelte Kriterien stützen.

Zunächst macht sie zu ihrem ersten Klagegrund geltend, das Gericht habe die von Ungarn vorgebrachten Argumente nicht hinreichend berücksichtigt bzw. die in der Klageschrift und in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente unzutreffend ausgelegt. Das Gericht habe das Argument Ungarns in gewisser Weise vereinfacht und sei nicht darauf eingegangen, dass die Bildung einer qualifizierten Erzeugergemeinschaft die Umwandlung einer Erzeugergemeinschaft, unter Umständen die Änderung ihrer Mitgliedschaft, voraussetze. In ihrer Form der qualifizierten Erzeugergemeinschaft werde nicht die ursprüngliche, sondern eine neue Gemeinschaft unterstützt, für die die in der Verordnung festgelegten Ziele ebenso erfüllt werden (Unterstützung der Einrichtung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Verwaltungstätigkeit). Das Gericht sei auf dieses Vorbringen in der Sache nicht eingegangen und habe das Verhältnis von qualifizierten Erzeugergemeinschaften zu Erzeugergemeinschaften nicht geprüft.

Sodann habe das Gericht auch im Hinblick auf den zweiten Klagegrund der Klageschrift der ungarischen Regierung einen Rechtsfehler begangen, der zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen ihre Verfahrensrechte geführt habe. Die Begründung des angefochtenen Urteils sei im Hinblick auf die zum zweiten Klagegrund gehörende Rechtssicherheit bzw. auf das nach Ansicht des Gerichts erst in der mündlichen Verhandlung nachträglich vorgebrachte Argument offensichtlich unzureichend, und beschränke sich im Wesentlichen auf eine Darstellung der Auffassung des Gerichts, der jedwede Begründung fehle.

Das Gericht hätte auch dann den ausgeschlossenen Zeitraum prüfen und zu diesem Zweck Art. 52 Abs. 4 Buchst. c und/oder b der Verordnung 1306/2013/EU<sup>(1)</sup> auslegen müssen, wenn es der Ansicht gewesen wäre, dass die ungarische Regierung den Zusammenhang dieser Frage mit dem zweiten Klagegrund, einschließlich des Grundsatzes der Rechtssicherheit, nicht hinreichend begründet hätte. In dieser Hinsicht habe das Gericht das Unionsrecht, genauer Art. 52 Abs. 4 der Verordnung 1306/2013/EU, jedoch fehlerhaft ausgelegt, als es diese Regelung nicht als von Amts wegen zu prüfende Regelung betrachtet habe.

Zuletzt schließt die ungarische Regierung ihre Argumente im Zusammenhang mit dem zweiten Rechtsmittelgrund mit einigen zusätzlichen Anmerkungen zur Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ab.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2020 — BY, CX, FU, DW, EV gegen Stadt Duisburg**

**(Rechtssache C-194/20)**

(2020/C 262/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* BY, CX, FU, DW, EV

*Beklagte:* Stadt Duisburg

**Vorlagefragen**

1. Beinhaltet der Anspruch türkischer Kinder aus Artikel 9 Satz 1 ARB 1/80 (<sup>1</sup>) ohne weitere Voraussetzungen auch ein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat?
2. Falls die Frage zu 1. zu bejahen ist:
  - a) Setzt ein Aufenthaltsanspruch aus Artikel 9 Satz 1 ARB 1/80 voraus, dass die Eltern der von dieser Vorschrift begünstigten türkischen Kinder bereits Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 7 ARB 1/80 erworben haben?
  - b) Falls die Frage 2.a) zu verneinen ist: Ist die ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne des Artikel 9 Satz 1 ARB 1/80 im gleichen Sinn auszulegen wie in Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80?
  - c) Falls die Frage 2.a) zu verneinen ist: Kann ein Aufenthaltsanspruch türkischer Kinder nach Artikel 9 Satz 1 ARB 1/80 bereits nach (nur) drei Monaten Dauer der ordnungsgemäßen Beschäftigung eines Elternteils im Aufnahmemitgliedstaat entstehen?
  - d) Falls die Frage 2.a) zu verneinen ist: Folgt aus dem Aufenthaltsrecht der türkischen Kinder ohne weitere Voraussetzungen auch ein Aufenthaltsrecht für einen oder beide sorgeberechtigten Elternteile?

(<sup>1</sup>) Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 15. Mai 2020 — VA/Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft in Ruse, Bulgarien**

**(Rechtssache C-206/20)**

(2020/C 262/18)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: VA

Rechtsmittelgegner: Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft in Ruse, Bulgarien

**Vorlagefrage**

Wenn um die Übergabe einer gesuchten Person zur Strafverfolgung ersucht wird und die Entscheidung, einen zugrunde liegenden nationalen Haftbefehl auszustellen, und die Entscheidung, einen Europäischen Haftbefehl auszustellen, beide von einem Staatsanwalt getroffen werden, ohne dass vor der Übergabe ein Gericht beteiligt wird, erhält die gesuchte Person dann den vom Gerichtshof im Urteil in der Rechtssache Bob-Dogi (C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385) vorgesehenen zweistufigen Schutz, wenn

- a) die Wirkung des nationalen Haftbefehls darauf beschränkt ist, den Einzelnen für höchstens 72 Stunden festzunehmen, um ihn einem Gericht vorzuführen, und
- b) es nach der Übergabe allein Sache des Gerichts ist, im Licht aller Umstände des Falls die Freilassung anzuordnen oder die Haft fortzusetzen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes  
Königreich), eingereicht am 22. Mai 2020 — Renesola UK Ltd/ The Commissioners for Her Majesty's  
Revenue and Customs**

**(Rechtssache C-209/20)**

(2020/C 262/19)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Renesola UK Ltd

Rechtsmittelgegnerin: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Vorlagefragen**

1. Läuft die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1357/2013<sup>(1)</sup> der Kommission, soweit danach bei der Bestimmung des Ursprungslands von Solarmodulen, die aus Materialien aus mehreren Ländern hergestellt werden, auf das Land abzustellen ist, in dem die Solarzellen hergestellt wurden, der Vorgabe in Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(2)</sup> des Rates (Zollkodex der Gemeinschaft) zuwider, nämlich dass eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, Ursprungsware des Landes ist, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, und ist diese Durchführungsverordnung daher ungültig?
2. Für den Fall, dass die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1357/2013 der Kommission ungültig sein sollte: Ist Art. 24 des Zollkodex der Gemeinschaft dahin auszulegen, dass die Montage von Solarmodulen aus Solarzellen und anderen Teilen eine wesentliche Be- oder Verarbeitung darstellt?

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1357/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 2013, L 341, S. 47).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Mai 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. März 2020 in der Rechtssache T-732/16, Valencia Club de Fútbol/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-211/20 P)**

(2020/C 262/20)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission

*Andere Parteien des Verfahrens:* Valencia Club de Fútbol, S.A.D., und Königreich Spanien

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht damit den Beschluss (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft), dem Hércules Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft) und dem Elche Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft) gewährt hat (Abl. 2017, L 55, S. 12), hinsichtlich der Maßnahme 1 für nichtig erklärt hat, die in einer vom IVF am 5. November 2009 der Fundación Valencia gewährten Bürgschaft der öffentlichen Hand für ein Bankdarlehen zum Erwerb von Aktien des Valencia CF im Rahmen einer Kapitalerhöhung dieser Gesellschaft bestand;
- die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

**Angeführter Rechtsmittelgrund**

Mit ihrem einzigen Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, dem Gericht sei ein Rechtsfehler unterlaufen, indem es den Art. 107 Abs. 1 AEUV unrichtig angewendet habe, insbesondere hinsichtlich des Nachweises des Vorliegens der Voraussetzung eines Vorteils. Konkret habe das Gericht in den Rn. 124 bis 138 des angefochtenen Urteils erstens die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Abl. 2008, C 155, S. 10) in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. 2008, C 14, S. 6) sowie den streitigen Beschluss unrichtig ausgelegt; zweitens sei ihm ein Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Beweislast für das Bestehen eines Vorteils aus einer einzelnen Bürgschaft sowie mit der Sorgfaltspflicht der Kommission im Rahmen eines förmlichen Prüfverfahrens unterlaufen; drittens habe das Gericht den Sachverhalt verfälscht.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Labour Court (Irland), eingereicht am 20. Mai 2020 — MG/Dublin City Council**

**(Rechtssache C-214/20)**

(2020/C 262/21)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

Labour Court (Irland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* MG

*Rechtsmittelgegner:* Dublin City Council

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass ein Arbeitnehmer, der Bereitschaftszeit an einem Ort oder Orten seiner Wahl verbringt und dem Arbeitgeber zu keinem Zeitpunkt der Bereitschaftszeit seinen Aufenthaltsort mitteilen muss, sondern lediglich in der Lage sein muss, einem Ruf innerhalb einer erwünschten Eintrefffrist von fünf Minuten und einer maximalen Eintrefffrist von zehn Minuten Folge zu leisten, während der Bereitschaftszeit Arbeitszeit leistet?
2. Falls Frage 1 bejaht wird, kann die Bereitschaftszeit eines Arbeitnehmers, der nur der Einschränkung unterliegt, einem Ruf innerhalb einer erwünschten Eintrefffrist von fünf Minuten und einer maximalen Eintrefffrist von zehn Minuten Folge leisten zu müssen und dem es ohne Einschränkung möglich ist, während der Bereitschaftszeit zugleich bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt zu sein oder eine selbständige Tätigkeit auszuüben, als Arbeitszeit für den Arbeitgeber angesehen werden, für den er sich in Bereitschaft befindet?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird, heißt dies, dass — falls der Arbeitnehmer während der Bereitschaftszeit tatsächlich bei einem zweiten Arbeitgeber beschäftigt ist, lediglich mit der Einschränkung, dass der zweite Arbeitgeber den Arbeitnehmer freistellen muss, wenn der erste Arbeitgeber seinen Einsatz verlangt — die von dem Arbeitnehmer geleistete Bereitschaftszeit, während deren er zugleich für einen zweiten Arbeitgeber tätig ist, als Arbeitszeit in Bezug auf sein Arbeitsverhältnis mit dem ersten Arbeitgeber anzusehen ist?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird, sammelt ein Arbeitnehmer, der für einen zweiten Arbeitgeber tätig ist, während er für seinen ersten Arbeitgeber Bereitschaftszeit leistet, gleichzeitig Arbeitszeit in Bezug auf den ersten und auf den zweiten Arbeitgeber an?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 28. Mai 2020 —  
A Oy**

**(Rechtssache C-221/20)**

(2020/C 262/22)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: A Oy

Andere Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvolventayksikkö

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 92/83/EWG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der gemäß dieser Vorschrift auf Bier, dass von kleinen unabhängigen Brauereien gebraut wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwendet, auch die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie enthaltene Vorschrift über die gemeinsame Besteuerung von kleinen Brauereien anzuwenden hat, oder steht die Anwendung der letztgenannten Vorschrift im Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats?
2. Hat Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/83/EWG unmittelbare Wirkung?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 28. Mai 2020 —  
B Oy**

**(Rechtssache C-223/20)**

(2020/C 262/23)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: B Oy

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 92/83/EWG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der gemäß dieser Vorschrift auf Bier, dass von kleinen unabhängigen Brauereien gebraut wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwendet, auch die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie enthaltene Vorschrift über die gemeinsame Besteuerung von kleinen Brauereien anzuwenden hat, oder steht die Anwendung der letztgenannten Vorschrift im Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats?
2. Hat Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 92/83/EWG unmittelbare Wirkung?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 4. Juni 2020 —  
SIA Sātiņi-S/Lauku atbalsta dienests**

**(Rechtssache C-234/20)**

(2020/C 262/24)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa (Senāts)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionsklägerin: SIA Sātiņi-S

Revisionsbeklagte: Lauku atbalsta dienests

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 30 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass Moorgebiete vollständig von den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 ausgeschlossen sind?
2. Wird die erste Frage verneint, sind dann Moorgebiete umfasst, die in land- oder forstwirtschaftlichen Gebieten liegen?

3. Wird die erste Frage verneint, ist dann Art. 30 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, Mooregebiete vollständig von den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 auszunehmen, und dass solche nationalen Rechtsvorschriften mit dem in der Verordnung Nr. 1305/2013 festgelegten Ausgleichsziel dieser Zahlungen vereinbar sind?
4. Ist Art. 30 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 in der Weise beschränken kann, dass die Beihilfe allein für die Beschränkungen einer bestimmten Art wirtschaftlicher Tätigkeit festgelegt wird, wie beispielsweise in Forstgebieten ausschließlich für eine forstwirtschaftliche Nutzung?
5. Ist Art. 30 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Person unter Berufung auf ihre Pläne für eine neue wirtschaftliche Tätigkeit auch dann Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen von Natura 2000 hat, wenn ihr beim Erwerb des Grundeigentums die Beschränkungen, denen dieses unterlag, bereits bekannt waren?

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2013, L 347, S. 487.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 5. Juni 2020 —  
SIA „Sātiņi-S“/Dabas aizsardzības pārvalde**

**(Rechtssache C-238/20)**

(2020/C 262/25)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa (Senāts)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin im ersten Rechtszug und Revisionsklägerin:* SIA „Sātiņi-S“

*Sonstige Beteiligte im Revisionsverfahren:* Dabas aizsardzības pārvalde

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit dem Recht auf eine angemessene Entschädigung aufgrund einer Beschränkung des durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechts auf Eigentum vereinbar, dass die durch einen Mitgliedstaat gewährte Entschädigung für Verluste, die in einer in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Aquakultur durch nach der Richtlinie 2009/147/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützte Vögel entstanden sind, erheblich geringer ist als die tatsächlich erlittenen Verluste?
2. Ist die durch einen Mitgliedstaat wegen der in einer in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Aquakultur gewährte Entschädigung für Verluste, die durch Vögel verursacht worden sind, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützt sind, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?
3. Wird die zweite Frage bejaht, ist dann auf eine Entschädigung wie die im Ausgangsverfahren streitige die in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (<sup>2</sup>) der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor für *De-minimis*-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro anwendbar?

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2010, L 20, S. 7.

(<sup>2</sup>) ABl. 2014, L 190, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 8. Juni 2020 — HRVATSKE ŠUME d.o.o., Zagreb, als Rechtsnachfolgerin der HRVATSKE ŠUME javno poduzeće za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj, p.o., Zagreb/BP EUROPA SE als Rechtsnachfolgerin der DEUTSCHE BP AG als Rechtsnachfolgerin der THE BURMAH OIL (Deutschland) GmbH**

**(Rechtssache C-242/20)**

(2020/C 262/26)

*Verfahrenssprache: Kroatisch*

**Vorlegendes Gericht**

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* HRVATSKE ŠUME d.o.o., Zagreb, als Rechtsnachfolgerin der HRVATSKE ŠUME javno poduzeće za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj, p.o., Zagreb

*Beklagte:* BP EUROPA SE als Rechtsnachfolgerin der DEUTSCHE BP AG als Rechtsnachfolgerin der THE BURMAH OIL (Deutschland) GmbH

**Vorlagefragen**

1. Fallen Klagen auf Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten, die sich auf ungerechtfertigte Bereicherung stützen, angesichts des Wortlauts von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>(1)</sup>, in dem es u. a. heißt: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: 3. wenn ... eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ unter den Gerichtsstand für „eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ [oder Ansprüche aus einer solchen Handlung] nach dieser Verordnung?
2. Fallen Zivilverfahren, die eingeleitet wurden, weil die Geltendmachung eines Anspruchs auf Herausgabe des in einem Vollstreckungsverfahren ohne Rechtsgrund Erlangten im selben Zwangsvollstreckungsverfahren einer zeitlichen Befristung unterliegt, unter den ausschließlichen Gerichtsstand nach Art. 22 Nr. 5 der Verordnung Nr. 44/2001, wonach für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschließlich zuständig sind?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-506/18) <sup>(1)</sup>

**(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Besondere Stützung auf dem Tabaksektor – Von Polen getätigte Ausgaben – Schlüsselkontrollen – Pauschale Berichtigungen – Begründungspflicht)**

(2020/C 262/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

## Parteien

**Klägerin:** Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, B. Włodarczyk, B. Straś und M. Wiącek)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Aquilina, B. Hofstötter, M. Kaduczak und A. Stobiecka-Kuik)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/873 der Kommission vom 13. Juni 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2018, L 152, S. 29)

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Dermavita/EUIPO — Allergan Holdings France  
(JUVÉDERM)

(Rechtssache T-104/19) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke JUVÉDERM – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen wurde – Benutzung der Marke in ihrer eingetragenen Form – Benutzung mit Zustimmung des Inhabers – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2020/C 262/28)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** Dermavita Co. Ltd (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Paricheva)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Zajfert, J. Crespo Carrillo, H. O'Neill und V. Ruzek)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin vor dem Gericht:** Allergan Holdings France (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Day, Solicitor, und Rechtsanwalt T. de Haan)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2018 (Rechtssache R 2630/2017-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Dermavita und Allergan Holdings France

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dermavita Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.
3. Allergan Holdings France trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 139 vom 15.4.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation/EUIPO (Serviceplan)**

(Rechtssache T-379/19) (<sup>1</sup>)

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Serviceplan – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)**

(2020/C 262/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation GmbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Koch und P. Schmitz)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2019 (Sache R 1424/2018-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Serviceplan als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

**Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation/EUIPO  
(Serviceplan Solutions)**

**(Rechtssache T-380/19) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Serviceplan Solutions – Absolutes  
Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU]  
2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)**

(2020/C 262/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation GmbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Koch und P. Schmitz)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2019 (Sache R 1427/2018-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Serviceplan Solutions als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 12.8.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Malacalza Investimenti/EZB**

**(Rechtssache T-552/19) <sup>(1)</sup>**

**(Zugang zu Dokumenten – Beschluss der EZB, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Verweigerung des Zugangs – Versäumnisverfahren)**

(2020/C 262/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Malacalza Investimenti Srl (Genua, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ghiglione, E. De Giorgi und L. Amicarelli)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. von Lindeiner und M. Van Hoecke im Beistand von Rechtsanwalt D. Sarmiento Ramírez-Escudero)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses LS/LdG/19/185 der EZB vom 12. Juni 2019, mit dem der Zugang zu mehreren Dokumenten zu dem Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-11 des EZB-Rates vom 1. Januar 2019, mit dem die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung gestellt wurde, verweigert wurde

**Tenor**

1. Der Beschluss LS/LdG/19/185 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 12. Juni 2019, mit dem der Zugang zu mehreren Dokumenten zu dem Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-11 des EZB-Rates vom 1. Januar 2019, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen, verweigert wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

---

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2020 — Vanhoudt u. a./EIB****(Rechtssache T-294/19) (<sup>1</sup>)**

***(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Reform des Vergütungs- und Gehaltszuwachssystems der EIB – Werkzeug zur Simulation der Bezüge – Nicht anfechtbare Handlung – Rein bestätigender Rechtsakt – Keine wesentlichen neuen Tatsachen – Immaterieller Schaden – Fehlen eines Kausalzusammenhangs – Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

**(2020/C 262/32)**

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Patrick Vanhoudt (Gonderange, Luxemburg) und neun weitere Kläger, die im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigter: A. Haines, Barrister)

**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams, J. Klein und J. Krueck im Beistand der Rechtsanwälte P. E. Partsch und T. Evans)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der EIB vom 31. Januar 2019, mit der diese die Feststellung der Vergleichskommission bestätigt hat, das Schlichtungsverfahren bezüglich der Anträge der Kläger, einen offiziellen Ausdruck der Ergebnisse des für die Berechnung der Auswirkungen der Reformen verwendeten Werkzeugs zur Simulation der Bezüge bereitzustellen, sowie die gütliche Einigung über die Entschädigung für die Verluste, die aufgrund dieser Reformen erlitten worden sein sollen, seien gescheitert, und zum anderen auf Ersatz des immateriellen Schadens, den die Kläger aufgrund der Entscheidung vom 31. Januar 2019 erlitten haben sollen

**Tenor**

1. Die Klage wird als teils unzulässig und als teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Patrick Vanhoudt und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang zu der Verordnung angeführt sind, tragen die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 230 vom 8.7.2019.

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2020– VDV eTicket Service/Kommission und INEA****(Rechtssache T-516/19) <sup>(1)</sup>**

*(Schiedsklausel – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Projekt „European Travellers Club: Account-Based Travelling across the European Union — ETC“ – Finanzhilfevereinbarung – Entscheidung der INEA, mit der bestimmte, im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen angefallene Kosten für nicht förderfähig erklärt werden – Fehlerhafte Bestimmung der beklagten Partei – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt, von dem sie untrennbar ist – Vertrauensschutz – Teils unzulässige, teils jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)*

(2020/C 262/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bartosch)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Pethke und M. Siekierzyńska), Exekutivagentur für Innovation und Netze (Prozessbevollmächtigte: I. Ramallo und P. Rosa Plaza im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtanerkennung von Kosten in Höhe von 407 443,04 Euro im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ durch das Schreiben Ares(2019)3151305 der INEA vom 13. Mai 2019, hilfsweise nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung dieses Schreibens, soweit diese Kosten in der genannten Höhe für nicht erstattungsfähig erklärt wurden

**Tenor**

1. Die Klage wird teils als unzulässig, teils als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die VDV eTicket Service GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 23.9.2019.

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2020 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar)****(Rechtssache T-563/19) <sup>(1)</sup>**

*(Aufhebungsklage – Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke PERFECT Bar – Absolute Eintragungshindernisse – Keine Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)*

(2020/C 262/34)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazzetto, J. L. Gracia Albero, R. Seoane Lacayo und E. Cebollero González)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Capostagno)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2019 (Sache R 372/2019-5) über die Anmeldung des Bildzeichens PERFECT Bar als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Perfect Bar LLC trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

---

**Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2020 — etc-gaming und Casino-Equipment/Kommission****(Rechtssache T-803/19) (<sup>1</sup>)**

*(Schadensersatzklage – Unterlassung der Union, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Unterlassung nationaler Gerichte, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, zu schaffen – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)*

(2020/C 262/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerinnen:** etc-gaming GmbH (Wien, Österreich) und Casino-Equipment Vermietungs GmbH (Wien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schuster)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, G. Braun und L. Malferrari)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen dadurch entstanden sein soll, dass die Europäische Union keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Unterlassung nationaler Gerichte, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, geschaffen hat

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die etc-gaming GmbH und die Casino-Equipment Vermietungs GmbH tragen die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

---

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2020 — WT/Kommission****(Rechtssache T-91/20)**

(2020/C 262/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** WT (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey und V. Villante)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. November 2019, die ihr am selben Tag über das ARES-System mitgeteilt wurde und mit der ihre am 17. Juli 2019 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingelegte Beschwerde einschließlich ihres Antrags auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 30 000 Euro zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 17. April 2019, mit der ein Verweis gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b von Anhang IX des Statuts verhängt wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 30 000 Euro als Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund der oben genannten angefochtenen rechtswidrigen Entscheidungen entstanden sein soll, zu zahlen;
- die in der vorliegenden Klageschrift beantragten Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren zu tragen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Verstoß gegen die angemessene Frist gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen Artikel 12a des Statuts (Mobbingverbot) sowie offenkundiger Beurteilungsfehler.

---

**Klage, eingereicht am 26. März 2020 — Close und Cegelec/Parlament****(Rechtssache T-188/20)**

(2020/C 262/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* SA Close (Harzé-Aywaille, Belgien) und Cegelec (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rikkers und J. Teheux)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Europäische Union, vertreten durch das Europäische Parlament, zur Zahlung einer vorläufig mit 3 906 043 Euro veranschlagten Entschädigung zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab der Entstehung des Schadens, d. h. am 27. März 2015 zu verurteilen,
- vor einer Entscheidung in der Sache die Aussetzung des Verfahrens, bis der Gerichtshof im anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen C-447/19 und gegebenenfalls das Gericht bei Zurückverweisung entschieden hat,
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen zur Stützung ihrer Klage geltend, dass, wenn dem Rechtsmittel, mit dem die Aufhebung des Urteils vom 9. April 2019 (Rechtssache C-447/19, *Close und Cegelec/Parlament*) stattgegeben werden sollte, was die Nichtigerklärung der am 19. März 2015 getroffenen Entscheidung des Parlaments, den öffentlichen Bauauftrag für das „Projekt für Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg“, Los Nr. 73 (Energiezentrale), Aktenzeichen INLO-D-UPIL-T-14-A04, an die Arbeitsgemeinschaft ENERGIE-KAD (bestehend aus den Gesellschaften MERSCH und SCHMITZ PRODUCTION SARL sowie ENERGOLUX S.A.) zu vergeben und demzufolge das Angebot der Klägerinnen zurückzuweisen, bedeuten würde, dann folge daraus zum einen, dass die Arbeitsgemeinschaft ENERGIE-KAD nicht habe ausgewählt werden können, und zum anderen, dass die Klägerinnen, die das niedrigste Angebot abgegeben hätten, den Zuschlag hätten erhalten müssen, da die Vergabe des Auftrags nur auf dem Preiskriterium beruht habe. Der entstandene Schaden wird vorläufig mit 10 % des Betrags ihres Angebots veranschlagt.

---

**Klage, eingereicht am 29. April 2020 — Moviescreens Rental/EUIPO — the airscreen company (AIRSCREEN)**

**(Rechtssache T-250/20)**

(2020/C 262/38)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Moviescreens Rental GmbH (Damme, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Schulz und P. Stelzig)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* the airscreen company GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke AIRSCREEN — Unionsmarke Nr. 3 244 662

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2020 in der Sache R 2527/2018-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung abzuändern, soweit die Beschwerdekammer darin die Entscheidung der Lösungsabteilung bestätigt hat, mit der diese den Antrag auf Nichtigerklärung der angegriffenen Marke in Bezug auf die hier streitgegenständlichen Waren der

Klasse 9 Aufblasbare Kinoleinwände; Großleinwände; Silberleinwände.

Klasse 17 mit Luft füllbare Rahmen aus Polyvinylchlorid (PVC); flexible PVC-Folien.

Klasse 19 Transportable Bauten, nicht aus Metall; Großbildschirmrahmen, nicht aus Metall,

zurückgewiesen hat;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 22. Mai 2020 — KD/EUIPO****(Rechtssache T-298/20)**

(2020/C 262/39)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* KD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und N. Kyriazopoulou)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 erstellte und ihr am 11. März 2020 bekannt gegebene Beurteilung aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihr 3 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen, den sie aufgrund der Beurteilung erlitten hat;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf die folgenden drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Es sei gegen die Begründungspflicht verstoßen worden, da die Beurteilung ohne jegliche Begründung Bemerkungen enthalte, die weniger vorteilhaft seien als in den früheren Beurteilungen, was demnach einen offensichtlichen Tatsachenirrtum darstelle, der weiter zur Folge habe, dass der Klägerin die Möglichkeit genommen werde, ihre Verteidigungsrechte wahr zu nehmen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Fürsorgepflicht sei dadurch verletzt worden, dass die erfolgreiche Umsetzung verschiedener Projekte durch die Klägerin sowie ihre Motivation und ihre Bereitschaft, trotz ihrer familiären und gesundheitlichen Probleme zu arbeiten, nicht berücksichtigt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Angesichts der Widersprüchlichkeit zwischen den Bemerkungen und der Bewertung und der fehlenden Berücksichtigung aller relevanten Kriterien liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor.

Die Klägerin begründet den Antrag auf immateriellen Schadensersatz damit, dass die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Beurteilung Gefühle von Verzweiflung, Angst und Ungerechtigkeit ausgelöst habe.

---

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2020 — KF/EIB****(Rechtssache T-299/20)**

(2020/C 262/40)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* KF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die der Klägerin mit E-Mail vom 18. Februar 2020 mitgeteilte Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Januar 2020, mit der sie darüber informiert wurde, dass ihre Beschwerde im Verfahren betreffend die Würde am Arbeitsplatz zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- ihr eine Entschädigung für den erlittenen materiellen Schaden zuzusprechen;
- ihr eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen und
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor.
2. Die angefochtene Entscheidung sei insoweit offensichtlich rechtswidrig, als mit ihr die Schlussfolgerungen des Ausschusses betätigt würden, der seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Einstellungsbehörde gesetzt habe.
3. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, eine fehlerhafte Auslegung des Rechtsinstituts des Mobbing und ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie die Fürsorgepflicht durch den Ausschuss vor.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht vor.
5. Die Klägerin geht weiterhin davon aus, dass die in der Beschwerde angeführten Rechtsverstöße auf Fehlverhalten der Beklagten zurückgehen. Sie begehrt daher eine Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden, der sich aus den angefochtenen Entscheidungen ergebe.

---

**Klage, eingereicht am 18. Mai 2020 — PL/Kommission****(Rechtssache T-308/20)**

(2020/C 262/41)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* PL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Van Rossum und J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 2019 aufzuheben, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Januar 2013 „in dienstlichem Interesse“ von der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropAid“, Direktion „Nachbarschaft“, Referat „Finanzen, Verträge, Audit“ (DEVCO.F5.DEL.Westjordanland und Gazastreifen.006) in Ostjerusalem zur Generaldirektion „Mobilität und Verkehr“, Direktion „Gemeinsame Ressourcen MOVE.ENER“ (MOVE.SRD) in Brüssel umgesetzt wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV, weil die angefochtene Entscheidung dem Tenor des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015, Pipiliagkas/Kommission (F-96/13, EU:F:2015:29) und des Urteils des Gerichts vom 13. Dezember 2018, Pipiliagkas/Kommission (T-689/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:925) in Anbetracht der Gründe, die ihn in dem Sinne tragen, dass sie zur Bestimmung der genauen Bedeutung des Tenors unerlässlich sind, nicht entspreche.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 und 22a des Statuts der Beamten der Europäischen Union, weil die angefochtene Entscheidung durch eine unzuständige Behörde getroffen worden sei, sowie Verletzung der Begründungspflicht und der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit.

---

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2020 — Indo European Foods/EUIPO — Chakari (Abresham Super Basmati Selaa Grade One World's Best Rice)**

**(Rechtssache T-342/20)**

(2020/C 262/42)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Indo European Foods Ltd (Harrow, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Norris, Barrister und N. Welch, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hamid Ahmad Chakari (Wien, Österreich)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der farbigen Unionsbildmarke Abresham Super Basmati Selaa Grade One World's Best Rice — Anmeldung Nr. 16 860 868

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2020 in der Sache R 1079/2019–4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Widerspruch für alle Waren stattzugeben;
- hilfsweise, die Sache an das EUIPO zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage, der Beschwerde vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 3. Juni 2020 — AC Milan/EUIPO — InterES (ACM 1899 AC MILAN)**

**(Rechtssache T-353/20)**

(2020/C 262/43)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Associazione Calcio Milan SpA (AC Milan) (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Perani und G. Ghisletti)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* InterES Handels- und Dienstleistungs Gesellschaft mbH & Co. KG (Nürnberg, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke ACM 1899 AC MILAN in Rot, Schwarz und Weiß mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 329 545 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2020 in der Sache R 161/2019-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
  - Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 4. Juni 2020 — Kfz-Gewerbe/EUIPO — The Blink Fish (Abbildung eines Fisches)****(Rechtssache T-354/20)**

(2020/C 262/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Wirtschaftsgesellschaft des Kfz-Gewerbes mbH (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Hebeis)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* The Blink Fish Srl (Mailand, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines Fisches) — Unionsmarke Nr. 17 301 359

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. April 2020 in der Sache R 2333/2019-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, soweit sie folgende von der Unionsmarkenanmeldung Nr. 17 301 359 erfasste Dienstleistungen betrifft:
  - Klasse 35: Werbung, Geschäftsführung;
  - Klasse 38: Telekommunikationsdienste;
  - Klasse 41: Unterhaltungsdienstleistungen; Kulturelle und sportliche Aktivitäten; Erziehung und Unterricht; Bereitstellung von Ausbildung;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch fehlende Begründung der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Dermavita Company/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVEDERM)****(Rechtssache T-372/20)**

(2020/C 262/45)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Dermavita Company SARL (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Todorov)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Allergan Holdings France SAS (Courbevoie, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke JUVEDERM — Unionsmarke Nr. 2 196 822

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. April 2020 in der Sache R 877/2019-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, mit der der Antrag auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarke Nr. 2 196 822 JUVEDERM für die angegriffenen Waren „bioverträgliche Stoffe für medizinische Zwecke zur Auffüllung von Falten“ zurückgewiesen wurde, teilweise aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin für alle Abschnitte des Antrags auf Erklärung des Verfalls sowie des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten der Verfahren vor dem EUIPO und dem Gericht aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Falsche Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung der Art der Waren, für die die Marke benutzt wurde;
- Fehlender Nachweis der Benutzung der Marke durch Dritte mit Zustimmung des Inhabers der Unionsmarke gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Poupart/Kommission**

**(Rechtssache T-376/20)**

(2020/C 262/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Nicole Poupart (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 1. Oktober 2019, auf die Berechnung ihres Ruhegehalts die seit dem 1. Mai 2004 geltenden Bestimmungen anzuwenden, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Grund, mit dem ein Verstoß gegen die Art. 21 und 22 des Anhangs XIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union gerügt wird.

---

**Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Moloko Beverage/EUIPO — Nexus Liquids (moloko)****(Rechtssache T-383/20)**

(2020/C 262/47)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Moloko Beverage GmbH (Göppingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Wieland,)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nexus Liquids GmbH (Bielefeld, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionswortmarke moloko — Unionsmarke Nr. 16 415 838*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. März 2020 in der Sache R 1485/2019-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 16 415 838 auch für die Waren  
Tabak und Tabakwaren, einschließlich Tabakersatzstoffe; Aromastoffe und Lösungen für Verdampfer für den persönlichen Gebrauch und elektronische Zigaretten  
einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen und der Nexus Liquids GmbH die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot (DENIM HUNTER)****(Rechtssache T-387/20)**

(2020/C 262/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* DK Company A/S (Ikast, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hansen)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hunter Boot Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke DENIM HUNTER — Anmeldung Nr. 14 649 891

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. April 2020 in der Sache R 849/2018-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Die Beschwerdekammer habe die Folgen der (administrativen) Beschränkung der Waren in der Markenmeldung der Klägerin und die Auswirkung des Bildbestandteils der Anmeldemarke falsch beurteilt.
- Die Beschwerdekammer habe die Tatsache, dass das Gericht die Unterscheidungskraft des Worts „HUNTER“ für Waren der Klasse 25 bereits beurteilt habe, vollkommen außer Acht gelassen.

---

**Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-388/20)**

(2020/C 262/49)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprévotte, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56809 (2020/N) — *Finnland — COVID-19: Staatliche Garantie für Finnair* (!) für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen,
- über ihre Klage im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs zu entscheiden.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV fehlerhaft angewandt, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Finnlands verhindern solle, und indem sie ihre Pflicht verletzt habe, die positiven und die negativen Auswirkungen von Beihilfen auf die Handelsbedingungen sowie die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs abzuwägen („Abwägungsprüfung“).

2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts hinsichtlich des Diskriminierungsverbots, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit verstoßen, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien. Die Liberalisierung des Luftverkehrsmarkts in der Union habe das Wachstum von echten paneuropäischen Billigfluggesellschaften ermöglicht. Die Europäische Kommission habe die diesen paneuropäischen Fluggesellschaften durch die COVID-19 Krise entstandenen Schäden sowie deren Bedeutung für den Luftverkehr in Finnland außer Acht gelassen, da es Finnland erlaube, Beihilfen ausschließlich Finnair vorzubehalten. Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV sehe eine Ausnahme vom Verbot staatlicher Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV, aber keine Ausnahme von den anderen Bestimmungen sowie Grundsätzen des AEUV vor.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und gegen die Verfahrensrechte der Klägerin verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht der Kommission.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56809 (2020/N) — *Finnland — Covid-19: Staatliche Garantie für Finnair* (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**Klage, eingereicht am 29. Juni 2020 — El Corte Inglés/EUIPO — Rudolf Böckenholt (LLOYD'S)**

**(Rechtssache T-400/20)**

(2020/C 262/50)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Rudolf Böckenholt GmbH & Co. KG (Ostbevern, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Bildmarke LLOYD'S — Unionsmarke Nr. 2 957 132

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. April 2020 in der Sache R 1119/2019-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit der Zurückweisung der Beschwerde der El Corte Inglés, SA die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt wird, durch die im Verfahren Nr. 18 381 C auf teilweise Nichtigerklärung erkannt worden ist und die Teillöschung der Unionsbildmarke Nr. 2 957 132 LLOYD'S für „Waren aus diesen Materialien [Leder und Lederimitationen], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, ausgenommen Leder, das zur Herstellung von Schuhen verwendet wird“ der Klasse 18 bestätigt worden ist,
- die Kosten den Parteien aufzuerlegen, die der vorliegenden Klage entgegnetreten.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Widerspruch zur Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2009 in der Sache R 562/2006-1.
- Widerspruch und mangelnde Kohärenz der Entscheidung hinsichtlich der ihr zugrunde liegenden Argumente und Verstoß gegen Art. 32 Buchst. i der delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission.

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2020 — Limango/EUIPO — Consolidated Artists (limango)****(Rechtssache T-23/19)** <sup>(1)</sup>

(2020/C 262/51)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 93 vom 11.3.2019.

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2020 — TestBioTech/Kommission****(Rechtssache T-534/19)** <sup>(1)</sup>

(2020/C 262/52)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 363 vom 28.10.2019.

---

**Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2020 — UPL Europe et Aceto Agricultural Chemicals/Kommission****(Rechtssache T-612/19)** <sup>(1)</sup>

(2020/C 262/53)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 399 vom 25.11.2019.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juni 2020 — Bujar/Kommission****(Rechtssache C-708/19)** <sup>(1)</sup>

(2020/C 262/54)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 13.1.2020.

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE